

## Ministerialverfügung

vom 20. April 1869, das Gesetz über Beitreibung von Steuern, Abgaben und Gefällen betreffend.

Zu Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Beitreibung von Steuern, Abgaben und Gefällen betreffend, werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

1.

(Zu §. 1 des Gesetzes.)

Die Landratsämter haben darüber zu wachen, daß in jeder Gemeinde dem Ortseinnnehmer behufs Einmahnung der Steuerreste entweder der Gemeindevorsteher oder eine andere zuverlässige Person zur Verfügung gestellt wird.

2.

(Zu §. 1 und 2 des Gesetzes.)

Das Mahnverfahren ist von den Ortseinnnehmern das erste Mal auf die Steuerreste aus den Monaten Januar bis Mai dds. Jds. zu erstrecken, künftig aber in Betreff jedes einzelnen Steuertermines einzuleiten und in der Weise thätlichst zu beschleunigen, daß die Austragung und Beschändigung der Mahnzettel in der zweiten Woche, die Ablieferung der eingehobenen Beträge dagegen drei Wochen nach Ankunft des Steuertermines erfolgt.

3.

(Zu §. 1 und 2 des Gesetzes.)

Die Bezirkssteuer-Einnahmen werden vermitteln, daß von den Ortseinnehmern für die Mahnzettel und Restverzeichnisse, welche nach den angefügten Schema's auszufertigen sind, gedruckte Formulare zu mäßigen Preisen bezogen werden können.

4.

(Zu §. 4 des Gesetzes.)

Den Justizbehörden wird zur Pflicht gemacht, die Ablieferung der beigetriebenen Steuern und Mahnlofen in der Regel längstens binnen drei Monaten nach Verlauf des Steuertermines zu bewirken. Sollte die Einhaltung dieser Frist ausnahmsweise nicht möglich sein, so ist sofort nach Ablauf derselben berichtliche Anzeige zu erstatten.

Zu dem an die Bezirkssteuer-Einnahme zurückgehenden Exemplare des Restver-